

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/8. Sitzung, 27.04.2022**

Beschluss-Nr. 9160

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten mit dem DFG-Kodex**

Vorlage Nr. XXIX/95

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die vorgelegte Ordnung.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 : 1

Anlage: Vorlage

**Vorlage Nr. XXIX/95 für die 8. Sitzung
des Akademischen Senats am 27.04.2022
zur Beschlussfassung**

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität Bremen
Titel: Ordnung der Universität Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten

Antragsteller: -R -
Berichterstatter:in: [REDACTED] (06)
Beschlussantrag: Der AS beschließt die anliegende Ordnung.
Begründung:

Rechtsgrundlage dieser Ordnung ist § 7 a Abs. 5 BremHG. Die DFG hat 2019 den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) beschlossen. Mit Inkrafttreten des Kodex müssen alle Hochschulen und außerhochschulischen Forschungsreinrichtungen diesen Kodex rechtsverbindlich umsetzen, um Fördermittel durch die DFG erhalten zu können. Die Frist zur Umsetzung läuft bis zum 31.07.2022, sie ist jetzt noch mal um ein Jahr verlängert worden. Die 19 Leitlinien der DFG sind in Oberpunkte unterteilt. Sie müssen teilweise sehr genau auch im Wortlaut umgesetzt werden. Dieser Entwurf wurde deshalb der DFG bereits vorgelegt und ist danach anerkannt. Wenn der AS die Ordnung beschlossen hat, ist diese gesiegelt der DFG erneut vorzulegen, sie wird dort veröffentlicht und die Universität ist dann berechtigt Gelder weiterhin zu beantragen. Die Ordnung (einschl. der bisherigen Anlage 1) der Universität Bremen musste deshalb insgesamt umgestaltet werden. Dies können Sie der Übersicht entnehmen. Ganz neu sind die § 2-§ 9. Die Ordnung wurde mit einigen Mitgliedern der Forschungskommission und verschiedenen Hochschullehrer:innen aus unterschiedlichen Fächern besprochen. Das Rektorat hat sie am 14.03.2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlage:

1) Ordnung der Universität Bremen für Ordnung der Universität Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten

2) Kodex der DFG von 2019

Neu	Alt
Präambel	
§ 1, vormals § 3	§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten jetzt § 10
§ 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien etc.	§ 2 Verfahrensregelungen weggefallen
§ 3 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit	§ 3 Geltungsbereich, jetzt § 1
§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	§ 4 Vertrauenspersonen, jetzt § 12
§ 5 Qualitätssicherung im Forschungsergebnis (teilweise vormals Anlage 1)	§ 5 Kommission, jetzt § 13
§ 6 Kommunikation und Veröffentlichung etc.	§ 6 Grundsatz, jetzt § 14
§ 7 Autorinnen/Autoren und Autorschaft	§ 7 Vertraulichkeit, in § 11 enthalten
§ 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen und Nutzungsrechte	§ 8 Informelles Gespräch, jetzt § 15
§ 9 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten	§ 9 Einleitung des Verfahrens, jetzt § 16
§ 10 Wissenschaftliches Fehlverhalten, vormals § 1	§ 10 Untersuchung der Kommission, jetzt § 17
§ 11 Schutz der Hinweisgebenden und der von Vorwürfen Betroffene, Vertraulichkeit, vormals teilweise § 7	§ 11 Entscheidung der Kommission, jetzt § 18
§ 12 Ombudspersonen, vormals § 4	§ 12 Entscheidung R, jetzt § 19
§ 13 Kommission, vormals § 5	§ 13 Inkrafttreten, jetzt § 21
§ 14 Anzeige eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten, vormals teilweise § 6	Anlage 1 weggefallen
§ 15 Vorprüfung durch die Ombudsperson, vormals § 8	
§ 16, Einleitung des Verfahrens, vormals § 9	
§ 17 Untersuchung der Kommission, vormals § 10	

§ 18 Entscheidung der Kommission, vormals § 11	
§ 19 Entscheidung R, vormals § 12	
§ 20 Sanktionen neu	
§ 21 Inkrafttreten	

Ordnung der Universität Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten

Vom _____ -

Der Rektor der Universität Bremen hat am _____ gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die auf Grund von § 7a Satz 5 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am _____ beschlossene Neufassung der Ordnung der Universität Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Es ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft, Voraussetzungen zu schaffen, um ihre Geltung und Anwendung zu sichern. Die Universität Bremen ist sich ihrer Aufgabe bewusst, die unbedingte Beachtung guter wissenschaftlicher Praxis in der Universität sicherzustellen. Die vorliegende Ordnung basiert auf dem „Kodex: zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019.

Die vorliegende Ordnung legt die Grundsätze der Universität Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fest und regelt den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen, die in Lehre und Forschung tätig sind. Alle Mitglieder und Angehörige der Universität sind verpflichtet, diese Grundsätze *guter wissenschaftlicher Praxis* einzuhalten und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Grundvoraussetzung ist die Redlichkeit der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers. Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit widerspricht dem Wesen der Wissenschaft und der Verantwortung der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers gegenüber der Gesellschaft. Die Universität Bremen verpflichtet sich gegenüber der Öffentlichkeit und der Wissenschaftsgemeinschaft zur Aufklärung eines jeden plausiblen Verdachtes wissenschaftlichen Fehlverhaltens seiner Mitglieder. Dabei wird berücksichtigt, dass Fehler und Irrtümer ein inhärenter Teil der Wissenschaft sind. Ein offener, nicht repressiver Umgang mit Fehlern ist Teil guter Wissenschaft, insbesondere da deren Entdeckung und Aufklärung die Wissenschaft bei der Wahrheitsfindung unterstützen und letztlich zu einer weiteren Optimierung wissenschaftlicher Prozesse führen.

Die gebotene Redlichkeit der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen können Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich verhindern. Regeln können aber versuchen, Fehlverhalten zu minimieren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten lässt sich auch nicht allein an Hand allgemeiner Regeln beurteilen; bei seiner angemessenen Ahndung sind vor allem die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und das Verfahren in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen. Die Vorschriften sind auch anzuwenden, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person seit dem maßgeblichen Zeitpunkt die Universität Bremen verlassen hat, bzw. ihr nicht mehr angehört.

(2) Das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

(3) Auf Täuschungsversuche und wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen von Promotionen finden allein Regelungen der betreffenden Promotionsordnungen mit ihren Verfahren Anwendung. Habilitationsverfahren unterliegen den Bestimmungen der hier vorliegenden Ordnung.

(4) Bei Studierenden der Universität Bremen obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

I. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2

Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und Berufsethos

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen der Universität Bremen sind verpflichtet, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebietes zu wahren, und insbesondere:

- nach dem neuesten Stand der Erkenntnis (lege artis) und mit der notwendigen Qualifikation/Ausbildung zu arbeiten
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter zu wahren
- Ergebnisse zu dokumentieren und Primärdaten zu sichern
- ethische Standards im gesamten Forschungsprozess einzuhalten
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs zuzulassen und zu befördern
- die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen einzuhalten.

(2) Alle wissenschaftlich Tätigen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für diese einzustehen. Dafür aktualisieren sie regelmäßig ihr Wissen zum Stand der Forschung und ihren Wissenstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Beides bildet einen festen Bestandteil der Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals. Dabei sollen nicht nur theoretische Kenntnisse und technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(3) Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder der Ausgewiesenheit von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Zudem legen sie alle Tatsachen offen, durch die ein Anschein einer Befangenheit entstehen könnte.

§ 3

Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

(1) Das Rektorat der Universität Bremen gewährleistet die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung der wissenschaftlich Tätigen. Das Rektorat, die Fachbereiche und die wissenschaftlichen Einheiten garantieren die Voraussetzungen dafür, dass alle wissenschaftlich Tätigen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Hierzu gehören insbesondere eindeutige und schriftliche festgelegte Verfahren und Grundsätze der Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfalt, ein Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten, etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Sicherstellung des Zugangs zu erforderlicher Infrastruktur für die Archivierung von Forschungsdaten (Primärdaten) und Forschungsergebnissen sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien.

(2) Die Verantwortung für ihr/sein eigenes Verhalten trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler selbst. Wer Leitungsaufgaben wahrnimmt, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Eine lebendige Kommunikation innerhalb der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe und gesicherte Betreuungsverhältnisse sind die wirksamsten Mittel, einem Abgleiten in unredliche Verhaltensweisen vorzubeugen. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Quellen müssen eindeutig kenntlich gemacht werden. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen innerhalb der Gruppe ist durch die Leiterin oder den Leiter der Gruppe sicherzustellen.

(3) Die Leiterinnen oder Leiter wissenschaftlicher Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung

und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Sie sorgen dafür, dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Größe und die Organisation einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so zu gestalten, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.

(4) Bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung sollen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein.

§ 4

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind ein zentrales Ziel der Universität Bremen. Die Universität Bremen wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vermitteln.

(2) Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden in allen Studiengängen der Universität Bremen sowie im Rahmen der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses vermittelt.

(3) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Bremen werden geeignete Maßnahmen getroffen, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

(4) Die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorandinnen und Doktoranden bei der Strukturierung im Promotionsprozess, beim Aufbau eines akademischen Netzwerkes und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsfortschritte der Arbeit hat.

II. Gute wissenschaftliche Praxis in Forschung und bei Publikationen

§ 5

Qualitätssicherung im Forschungsprozess

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten des an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlichen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese an, sofern dies im Projektverlauf erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich bei einem Forschungsvorhaben der Arbeitsschwerpunkt oder Beteiligten verändern.

(2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Eine kontinuierliche forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(3) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese umgehend.

(4) Zur Bearbeitung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert eine strenge Sorgfalt bei der Auswahl und der Anwendung fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. Spezifische Kompetenzen können auch durch Kooperationen erlangt werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen ist die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Dokumentation von Forschungsergebnissen.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand und erkennen ihn an. Eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis ist Voraussetzung für die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden angewandt, soweit dies möglich ist. Die Bedeutung von Chancengleichheit und Vielfalt wird mit Blick auf das Forschungsvorhaben überprüft.

(6) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Proben, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt, soweit dies möglich ist. Die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden dokumentiert. Der Umgang mit Forschungsdaten wird entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss dauerhaft, zitierbar und dokumentiert sein. Ergebnisse und Erkenntnisse müssen, soweit technisch möglich, durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nachvollziehbar wiederholt bzw. bestätigt werden können.

(7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Eine Auswahl von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Auch Forschungsergebnisse, welche eine Forschungshypothese nicht stützen werden dokumentiert. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen.

§ 6

Kommunikation und Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse

(1) Forschungsergebnisse werden im Regelfall in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden danach in eigener Verantwortung unter der Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebietes, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Die Entscheidung darf dabei nicht von Dritten abhängen.

(2) Bei Veröffentlichungen werden, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Proben, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software und Arbeitsabläufe umfänglich dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten werden dabei vollständig und korrekt nachgewiesen. Eigenständig programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit dies rechtlich möglich ist. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese nach Möglichkeit mit einer Open Source Lizenz versehen.

(3) Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-) Repositorien oder Archiven nach dem FAIR-Prinzipen („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“). Dies betrifft insbesondere Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

(4) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessene kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholungen der Inhalte ihrer Publikationen als Mit-Autorinnen und Mit-Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang.

(5) Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autorinnen und Autoren das passende Publikationsorgan aus. Dabei ist ein wesentliches Kriterium, dass das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Auch für Tätigkeiten als Herausgeberin oder Herausgeber ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität im Hinblick auf die Unterstützung guter wissenschaftlicher Praxis hin geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 7

Autorinnen/Autoren und Autorschaft

(1) Als Autorin oder Autor sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anzusehen, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam, es sei denn, die Verantwortung wird explizit anders ausgewiesen. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind,

- die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar unter Angabe oder Verweis auf alle methodischen Details beschreiben,
- die genannten eigenen und fremden Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate),
- bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

Autorinnen und Autoren verständigen sich rechtzeitig über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne einen hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.

(2) Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle und nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studie oder deren Experimenten, oder zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Personen, die zur Konzeption der Studie oder deren Experimenten oder zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten wesentlich beigetragen haben, müssen die Möglichkeit erhalten, an der Erstellung eines Manuskriptes zur Veröffentlichung der Ergebnisse mitzuarbeiten und Mitautorinnen und Mitautoren zu werden. Mit dieser Definition von Autorschaft werden andere - auch wesentliche - Beiträge wie

- formale Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel,
- zur Verfügung stellen von Räumen, Mitteln, Personal oder anderer Ressourcen,
- Bereitstellung von existierendem Probenmaterial,
- Unterweisung von Mitautorinnen und Mitautoren in etablierte Methoden,
- Beteiligung an der Datenzusammenstellung,
- bloßes Lesen des Manuskriptes ohne Mitgestaltung des Inhalts und
- Leitung einer Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist,

für sich allein nicht als hinreichend erachtet, eine Autorenschaft zu rechtfertigen.

(3) Das Einverständnis, als Mitautorin oder Mitautor benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den die Mitautorin oder der Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Die Mitautorin oder der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(4) Werden einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer Genehmigung außerstande, so ist von ihnen – bei Kenntnis der Veröffentlichung – zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautorin oder Mitautor gegenüber der oder dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.

(5) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung u.a. in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

§ 8

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen und Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Sie sind verantwortlich für die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte und eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen. Sie beachten besonders Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen Genehmigungen und falls erforderlich Ethikvoten ein. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen und Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber sind zu beachtende Rahmenbedingungen.

(2) Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Universität Bremen verlässt und die von ihr oder ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Alle wissenschaftlich Tätigen setzen dabei ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so ein, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

§ 9

Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

(1) Den veröffentlichten Forschungsergebnissen zugrundeliegende Forschungsdaten (Primärdaten), zentrale Materialien, eventuell eingesetzte Forschungssoftware sind gemessen an den Standards der jeweiligen Fächer in adäquater Weise für in der Regel mindestens 10 Jahre aufzubewahren. In begründeten Fällen können kürzere Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten unter der Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen Gründen zulässig. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies begründet dar. Die Universität stellt sicher, dass der Zugang zur erforderlichen Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Die Archivierung erfolgt in anerkannten Repositorien oder auf haltbaren, gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(2) Verlassen Mitautorinnen oder Mitautoren die Universität vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung durch diese zu regeln. Die für die Erlangung der Forschungsdaten eingesetzten Anlagen, Versuchsstände und kommerziellen Softwareprodukte sind in diesem Kontext zu benennen.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 10

Wissenschaftliches Fehlverhalten – Definition

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise geschädigt wird. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) Falschangaben, insbesondere dem Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen sowie dem Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z. B.
 - durch ein nicht offengelegtes Auswählen von Ergebnissen, insbesondere ein Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, im Rahmen einer Berichtspflicht oder einem Förderantrag (unter Einschluss von Falschangaben zu Publikationen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - die Verwendung von Texten, die von fremden Autorinnen und Autoren erstellt worden sind und mit deren Einverständnis als eigene ausgegeben werden (sog. Ghostwriting);
- b) Verletzung des geistigen Eigentums anderer, insbesondere in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und -ideen (Ideendiebstahl),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Inanspruchnahme der (Mit)-Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- c) Schädigungen einer Forschungstätigkeit durch
 - Sabotage (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - haushaltsrechtlich unzulässige Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln/Drittmitteln und privaten Zuwendungen,

- Verfälschung oder Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auch aus:

- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte wissenschaftliche Leistungen enthält,
- der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhalten erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
- sowie aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer.

IV. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 11

Schutz der Hinweisgebenden und der von Vorwürfen Betroffene, Vertraulichkeit

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Bremen beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Personen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(2) Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Der hinweisgebenden Person sollen aufgrund der Anzeige für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen keine Nachteile erwachsen. Dies gilt für die von den Vorwürfen betroffene Person, solange ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich nicht festgestellt wurde.

(3) Der Name der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt und darf nur dann ohne ein entsprechendes Einverständnis an Dritte weitergegeben werden, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Darüber entscheidet die Kommission im Einzelfall. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie oder er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt und kann entscheiden, ob sie oder er die Anzeige - bei absehbarer Offenlegung des Namens - zurückzieht. Die Identität ist öffentlich, wenn diese den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt.

(4) Für die Akten der förmlichen Untersuchung gelten die Regelungen für Personalakten über den Zugang Dritter und die Aufbewahrung entsprechend.

§ 12

Ombudspersonen

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt zwei erfahrene Mitglieder der Universität als Ombudspersonen zur Klärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bremen für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Eine der Ombudspersonen soll dem geistes- und sozialwissenschaftlichen, die andere dem natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich angehören. Als Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Leitungserfahrung bestellt. Die Ombudspersonen dürfen keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Universitätsleitung innehaben. Für jede Ombudsperson wird eine stellvertretende Ombudsperson bestellt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnimmt. § 21 VwVfG findet Anwendung. Die Ombudspersonen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Ombudspersonen beraten als neutrale Vertrauenspersonen allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis. Sie sind weisungsunabhängig, zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Die Ombudspersonen sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner im Zusammenhang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen. Insbesondere haben sie Hinweise auf ein solches wissenschaftliches Fehlverhalten entgegenzunehmen und tragen zur lösungsorientierten Konfliktlösung bei. Nach Maßgabe des § 16 führen sie Gespräche mit Personen, die entsprechende Vorwürfe erheben. Sie prüfen, ob im einzelnen Fall Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Bremen können sich unabhängig davon auch an den „Ombudsman für die Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft wenden. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

(4) Die Ombudspersonen erhalten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz. Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung werden vorgesehen.

§ 13

Kommission

(1) Zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Akademische Senat eine Kommission ein.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, eine oder einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
2. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus der Gruppe Technik und Verwaltung, sowie
4. einer oder einem Studierenden.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Akademischen Senat gewählt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Universität Bremen sind. Die Wahl der Studierenden erfolgt für ein Jahr, die der übrigen Mitglieder für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertretung bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit des Mitglieds tätig wird. § 21 VwVfG findet Anwendung.

(4) Die Kommission wählt aus der Gruppe gem. Absatz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen der Kommission.

(5) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Sie kann Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere die Ombudspersonen, sowie andere sachverständige Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder der Kommission sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Entsprechendes gilt für Gutachterinnen oder Gutachter, Sachverständige und andere zur Unterstützung der Kommission herangezogene Personen.

§ 14

Anzeige eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Die Universität Bremen geht nach Maßgabe der folgenden Regelungen jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Bremen nach, der an die fachlich zuständige Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis herangetragen wird. Eine Verpflichtung, anonyme Hinweise zu verfolgen, besteht nicht.

(2) Erlangt eine Person Kenntnis von Umständen, aus denen sich der konkrete Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt, dessen Aufklärung geboten ist, hat sie dies der Ombudsperson darzulegen. Die Umstände, auf denen der Verdacht beruht, sind in der Regel schriftlich zu erläutern.

(3) Werden andere Personen oder Stellen der Universität informiert, haben diese die Informantin oder den Informanten unverzüglich an die Ombudsperson zu verweisen. Schriftliche Darlegungen sind an die Ombudsperson weiterzuleiten.

§ 15

Vorprüfung durch die Ombudsperson

(1) Erlangt eine Ombudsperson Kenntnis von Umständen, aus denen sich Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben können, prüft sie die Angaben unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie berät in diesem Sinne die informierende Person, und informiert sie auch über den Ablauf des Verfahrens nach dieser Ordnung. Die informierende Person hat anzugeben, welcher anderen Stelle sie Hinweise auf das jeweils dargelegte Verhalten

gegeben hat.

(2) Soweit die Ombudsperson dies für geboten hält, kann sie die betroffene Person mit Zustimmung der hinweisgebenden Person in ein Gespräch gemäß Absatz 1 einbeziehen.

(3) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass sich aus den ihr vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben, informiert sie hierüber die informierende Person und schließt den Vorgang. Zu deren Schutz garantiert ihr die Ombudsperson im Einklang mit dem Prinzip der Vertraulichkeit gemäß § 11 Absatz 3, die erhobenen Vorwürfe niemandem mitzuteilen.

§ 16

Einleitung des Verfahrens

(1) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht, gibt sie den Vorgang mit den ihr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

(2) Wenn die informierende Person mit der Entscheidung der Ombudsperson gem. § 15 Absatz 3 nicht einverstanden ist, kann sie dies innerhalb von zwei Wochen der Ombudsperson schriftlich mitteilen, die ihre Entscheidung daraufhin überprüft. Hält die Ombudsperson ihre Entscheidung aufrecht, teilt sie dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Ombudsperson legt der Kommission die Stellungnahme der informierenden Person vor. Über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet die Kommission. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt wird.

§ 17

Untersuchung der Kommission

(1) Der Person, gegen die sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet, wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen.

(2) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist prüft die Kommission, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie kann hierzu eine ergänzende Stellungnahme der informierenden Person einholen.

(3) Die Kommission berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen und prüft diese in freier Beweiswürdigung. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie weitere Sachverständige heranziehen. Die Person, der

wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist mündlich anzuhören. Sie kann eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 18

Entscheidung der Kommission

(1) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen hält.

(2) Eine Einstellung des Verfahrens kommt auch wegen Geringfügigkeit in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, selbst eine Maßnahme wie die Veröffentlichung eines Erratums anbietet oder ob bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden ergriffen worden sind. Die betroffene Person, die Ombudsperson und die informierende Person sind über die Verfahrenseinstellung zu informieren.

(3) Die Kommission kann insbesondere auf Wunsch der betroffenen Person der Rektorin oder dem Rektor eine Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses empfehlen.

(4) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin oder dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens gem. Absatz 1 und 2 oder zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gem. Absatz 4 und zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses an die Rektorin oder den Rektor geführt haben, sind der betroffenen Person sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Entscheidungen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(7) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(8) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

§ 19

Entscheidung der Rektorin oder des Rektors

(1) Unter Berücksichtigung von Bericht und Empfehlung der Kommission entscheidet die Rektorin oder der Rektor über das weitere Verfahren. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission gemäß § 18 Absatz 3 und 4. Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle

eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

§ 20

Sanktionen

Unabhängig von den rechtlichen Konsequenzen behält sich die Universität Bremen vor, bei einem wissenschaftlichen Fehlverhalten in Abhängigkeit vom Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Sanktionen vorzunehmen. Dies können unter anderem sein:

1. schriftliche Rüge der oder des Betroffenen durch die Rektorin oder den Rektor,
2. dienstliche Anweisung, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen,
3. Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
4. Einleitung arbeitsrechtlicher- oder dienstrechtlicher Maßnahmen

V. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 05.07.2017 außer Kraft.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen



Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Kodex

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 • 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

September 2019

Gruppe Chancengleichheit, Wissenschaftliche Integrität
und Verfahrensgestaltung

Telefon: +49 228 885-3201

gwp@dfg.de

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Präambel	7
3	Standards guter wissenschaftlicher Praxis	9
	3.1 Anwendungsbereich	9
	3.2 Prinzipien	9
	<i>Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien.....</i>	9
	<i>Leitlinie 2: Berufsethos.....</i>	9
	<i>Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung</i> <i>wissenschaftlicher Einrichtungen.....</i>	10
	<i>Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten.....</i>	11
	<i>Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....</i>	12
	<i>Leitlinie 6: Ombudspersonen.....</i>	12
	3.3 Forschungsprozess	14
	<i>Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....</i>	14
	<i>Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen.....</i>	15
	<i>Leitlinie 9: Forschungsdesign.....</i>	15
	<i>Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen,</i> <i>Nutzungsrechte.....</i>	16
	<i>Leitlinie 11: Methoden und Standards.....</i>	17
	<i>Leitlinie 12: Dokumentation.....</i>	17
	<i>Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu</i> <i>Forschungsergebnissen.....</i>	18
	<i>Leitlinie 14: Autorschaft.....</i>	19

	<i>Leitlinie 15: Publikationsorgan.....</i>	21
	<i>Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....</i>	21
	<i>Leitlinie 17: Archivierung.....</i>	22
4	Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren.....	23
	<i>Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....</i>	23
	<i>Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....</i>	25
5	Umsetzung der Leitlinien.....	27

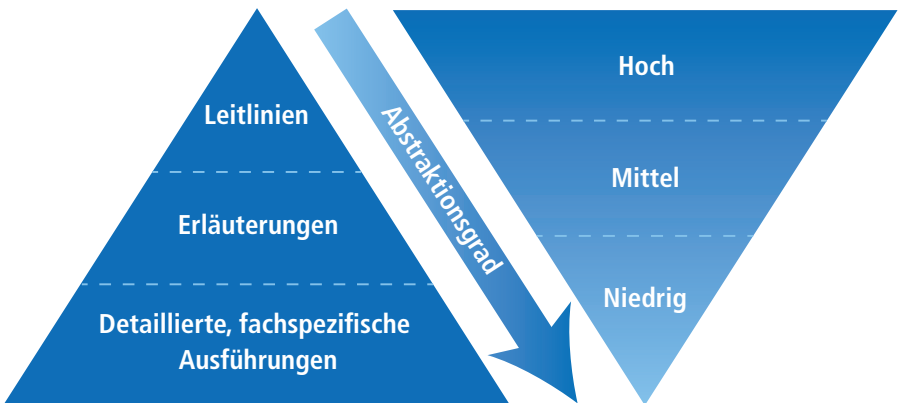


Abb. 1: Struktur des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

1 Vorwort

Ziel der 1998 veröffentlichten Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ war es, die Redlichkeit in der Wissenschaft weiter zu befördern und als festen Bestandteil in Forschung und Lehre zu etablieren.

Anlass für die durch den Vorstand der DFG im Sommer 2018 getroffene Entscheidung zur Überarbeitung der Denkschrift und zugleich auch der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten waren vielfältige Veränderungen im wissenschaftlichen Arbeiten, bedingt durch den digitalen Wandel und durch Entwicklungen sowohl im Publikationswesen als auch in den Strukturen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Kooperationsformen. Der Reflexions- und Diskussionsprozess der Überarbeitung erfolgte vor dem Hintergrund international geführter Debatten zu wissenschaftlicher Integrität. Der Kodex trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung ebenso wie dem Schutz der Legitimität des Wissenschaftssystems und der Hinweisgebenden soweit wie möglich Rechnung.

Vor diesem Hintergrund wurde die Kommission zur Überarbeitung der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten eingesetzt. Die konstituierende Sitzung fand im August 2018 statt.

Mitglieder der Kommission waren:

- Professor Dr. Klaus-Michael DEBATIN, Universitätsklinikum Ulm
- Professor Dr. Michael FAMULOK, Universität Bonn
- Professor Dr. Onur GÜNTÜRKÜN, Universität Bochum
- Professorin Dr. Marlis HOCHBRUCK, Karlsruher Institut für Technologie
- Professor Dr. Johannes JANICKA, Technische Universität Darmstadt
- Professor Dr. Wolfgang LÖWER, Universität Bonn
- Professor Dr. Ansgar OHLY, LMU München
- Professor Dr. Stephan RIXEN, Universität Bayreuth

- Professorin Dr. Elisabeth STAUDEGGER, Universität Graz
- Professor Dr. Eric STEINHAEUER, FernUniversität Hagen

Die zehnköpfige Kommission unter der Leitung von Professorin Dr. Marlis Hochbruck gliederte sich in drei thematische Unterkommissionen mit den nachstehenden Schwerpunkten:

(1) Daten, Publikationen, Digitaler Wandel

Vorsitz: Professor Dr. Eric Steinhauer

(2) Wissenschaftliches Personal

Vorsitz: Professorin Dr. Marlis Hochbruck

(3) Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorsitz: Professor Dr. Stephan Rixen

Zudem nahmen an den Sitzungen der Kommission sowie der Unterkommission Gäste mit besonderer Expertise teil, die die Beratungen bereicherten. Eine enge Abstimmung erfolgte mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), um das gemeinsame Verständnis von Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu vertiefen sowie einen konsistenten Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu gewährleisten.

In dem etwa einjährigen Prozess der Überarbeitung der Denkschrift stand die Verankerung einer verbindlichen Kultur der wissenschaftlichen Integrität in den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen im Sinne eines Berufsethos im Vordergrund.

Auf Basis der Empfehlungen der Denkschrift wurde seit 1998 in der deutschen Wissenschaftslandschaft ein System der Selbstkontrolle und der Selbstverpflichtung initiiert, das seitdem breiten Konsens gefunden hat. Die Arbeit der Kommission ist Grundlage für den Kodex, der – in Anlehnung auch an internationale Referenzwerke – in Form von Leitlinien angemessene Standards für wissenschaftliches Arbeiten beschreibt. Die Leitlinien berücksichtigen die

Diversität der unterschiedlichen Disziplinen und ermöglichen es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, ihre Handlungen, internen Strukturen und Prozesse – im Sinne der wissenschaftlichen Selbstverpflichtung – an diesen Leitlinien auszurichten.

Die Struktur des Kodex, der 19 Leitlinien beinhaltet, orientiert sich an einem mehrdimensionalen Ansatz:

- (1) Der Kodex umfasst drei Ebenen, deren Textfassungen jeweils ein unterschiedliches Abstraktionsniveau aufweisen. Die Leitlinien auf der ersten Ebene weisen ein hohes Abstraktionsniveau auf. Die Erläuterungen folgen auf der zweiten Ebene mit einem ebenfalls noch relativ hohen Abstraktionsniveau. Die Druckfassung des Kodex wird die Ebene eins und die Ebene zwei beinhalten. Die dritte Ebene wird „online“ als dynamisches Dokument auf der Webseite der DFG zur Verfügung gestellt werden. Sie wird fachspezifische Ausführungen, Fallbeispiele und Frequently Asked Questions enthalten und ab Herbst 2019 detailliert konzipiert werden. Die Inhalte der dritten Ebene sollen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen, den Wissenschaftsorganisationen, dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ und weiteren Akteuren kontinuierlich erarbeitet und qualitätsgesichert sowie entsprechend den Veränderungen in den wissenschaftlichen Praxen angepasst werden. Damit soll ein aktuelles Referenzwerk für die deutsche Wissenschaftslandschaft geschaffen werden.
- (2) Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis untergliedern sich in sechs Leitlinien, die allgemeine Prinzipien formulieren, und in elf Leitlinien, die entlang des Forschungsprozesses wesentliche Schritte guten wissenschaftlichen Arbeitens thematisieren. Das Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, niedergelegt in zwei Leitlinien, bildet den Abschluss des Kodex.

Die Rahmenbedingungen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sind wesentlich für gelingendes, gutes wissenschaftliches Arbeiten: Hierzu zählen nicht zuletzt Zeit und ausreichende Ressourcen für Forschung, Lehre und die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Der Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ wurde – nach Zustimmung des Senats am 28.3.2019 – im Rahmen der DFG-Jahresversammlung in Rostock durch die Mitgliederversammlung der DFG am 3.7.2019 verabschiedet. Die Verfahrensordnung zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wurde am 28.3.2019 im Senat und am 2.7.2019 im Hauptausschuss verabschiedet.

Allen, die an der Überarbeitung des Kodex mitgewirkt haben, gilt mein herzlicher Dank.

Bonn, im Juli 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Strohschneider', with a stylized, flowing script.

Professor Dr. Peter Strohschneider

2 Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. In unterschiedlichen Rollen tragen auch Fachgesellschaften, Fachzeitschriften, Verlage, Forschungsförderer, Hinweisgebende, Ombudspersonen und das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei; sie richten ihr Handeln in der – mit öffentlichen wie auch mit nicht öffentlichen Mitteln geförderten – Forschung an den Grundgedanken des Kodex aus.

So erfüllen Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Wissenschaftliche Fachgesellschaften fördern gute wissenschaftliche Praxis durch eine gemeinsame Willensbildung ihrer Mitglieder und durch die Festlegung forschungsethischer Standards, auf die sie ihre Mitglieder verpflichten und die sie in der Community etablieren. Herausgeberinnen und Herausgeber von Fachzeitschriften tragen den Anforderungen an qualitativ hochwertige Wissenschaft durch strenge Begutachtungsverfahren Rechnung. Das unabhängige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ sowie die lokalen Ombudspersonen sind vertrauenswürdige Ansprechpartnerinnen und -partner, die Beratung und Konfliktvermittlung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer etwaigen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit anbieten.

Auch Förderorganisationen nehmen eine wichtige Rolle mit Blick auf die Festigung und den Schutz von Standards guter wissenschaftlicher Praxis ein. Durch die konkrete Ausgestaltung ihrer Förderprogramme schaffen sie angemessene Rahmenbedingungen für redliches wissenschaftliches Handeln. Durch eigene Verfahren zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens tragen sie ferner dazu bei, Unredlichkeit in der Wissenschaft entgegenzutreten.

Im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs hat die DFG zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis die nachstehenden Leitlinien aufgestellt. Sie bilden den Konsens der Mitglieder der DFG zu den grundlegenden Prinzipien und Standards guter wissenschaftlicher Praxis ab und werden durch diese getragen. Diese Leitlinien bieten allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich in ihrem Forschungsalltag redlich verhalten müssen, eine verlässliche Richtschnur, um gute wissenschaftliche Praxis als festen und verbindlichen Bestandteil der Forschung zu verankern.

3 Standards guter wissenschaftlicher Praxis

3.1 Anwendungsbereich

Der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft richtet sich sowohl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch an die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Er fasst die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreibt das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung.

3.2 Prinzipien

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- ▶ Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Erläuterungen:

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

Leitlinie 2: Berufsethos

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der

Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Erläuterungen:

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

**Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung
wissenschaftlicher Einrichtungen**

- ▶ Die Leitungen von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Erläuterungen:

Die Leitung jeder Hochschule und jeder außerhochschulischen Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- ▶ Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

Erläuterungen:

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe ange-

messenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- ▶ Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Erläuterungen:

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

- ▶ Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen sehen mindestens eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich ihre Mit-

glieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

Erläuterungen:

Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle, zumeist eine Untersuchungskommission, an ihrer Einrichtung weiter. Die Ombudspersonen erhalten von den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sehen die Einrichtungen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen nehmen in ihre Regelungen ein Wahlrecht dergestalt auf, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an die lokale Ombudsperson der Einrichtung oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

3.3 Forschungsprozess

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- ▶ Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargestellt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Erläuterungen:

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent,

zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- ▶ Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Erläuterungen:

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Erläuterungen:

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissen-

schaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Erläuterungen:

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen tragen Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

- ▶ Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Erläuterungen:

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

Leitlinie 12: Dokumentation

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und

angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Erläuterungen:

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- ▶ Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergeb-

nisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Erläuterungen:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Leitlinie 14: Autorschaft

- ▶ Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation

die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Erläuterungen:

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.

Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

- ▶ Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Erläuterungen:

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- ▶ Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Erläuterungen:

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Leitlinie 17: Archivierung

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Erläuterungen:

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

4 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- ▶ Die zuständigen Stellen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Erläuterungen:

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüfen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- ▶ Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen etablieren Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Erläuterungen:

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Die Verfahrensvorschriften der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen umfassen insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Untersuchungskommissionen, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen gewährleisten eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Regelwerke zeigen verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen

nen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

5 Umsetzung der Leitlinien

Alle Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen setzen sowohl Ebene eins als auch Ebene zwei der Leitlinien 1 bis 19 des Kodex der DFG „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ – je nach Organisationsform der Einrichtung – rechtsverbindlich um, um Fördermittel durch die DFG erhalten zu können. Einrichtungen, die die Leitlinien nicht umsetzen, erhalten keine Fördermittel. Bereits bei der Antragstellung und sodann in den Verwendungsrichtlinien der DFG und in den Verwendungsrichtlinien der von der DFG betreuten Förderinstrumente erfolgt eine Verpflichtung unter anderem der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der Bewilligungsempfängerinnen und -empfänger auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Der Kodex tritt am 1.8.2019 in Kraft. Für diejenigen Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die bereits die einschlägigen Regelungen der Denkschrift der DFG „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ rechtsverbindlich umgesetzt haben, besteht eine zweijährige Übergangsfrist für die Umsetzung der Leitlinien des Kodex. Die Frist beginnt am 1.8.2019 und endet am 31.7.2021.

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen (insbesondere Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen) setzen die Leitlinien – je nach Organisationsform der Einrichtung – rechtsverbindlich um.

Sofern eine außerhochschulische (wissenschaftliche) Einrichtung aufgrund ihrer Organisationsstruktur oder ihrer Verfasstheit oder aufgrund sonstiger Umstände die Leitlinien nicht in eigener Verantwortung rechtsverbindlich umsetzen kann, bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung und Anerkennung des Kodex. Die betroffenen Einrichtungen können sich an eine Forschungseinrichtung, die den Kodex der DFG umgesetzt hat, anschließen und deren Umsetzung des Kodex als für sich verbindlich anerkennen (Kooperationsmodell). Findet die außerhochschulische (wissenschaftliche) Einrichtung keinen Kooperationspartner kann sie sich an die HRK wenden, die eine „Partnereinrichtung“ vermittelt, die bereit ist, sich in Fällen eines Verdachts

wissenschaftlichen Fehlverhaltens des jeweiligen Einzelfalls anzunehmen (Auffangmodell). In Ombudsangelegenheiten können sich die betreffenden Einrichtungen an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Die Leitlinien des Kodex setzen sie sinngemäß um.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 • 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de



DFG